

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Datenschutzreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Datenschutzreglement

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt gestützt auf das Datenschutzgesetz des Kantons Bern folgendes Datenschutzgesetz:

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1
¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger
b die Auswahlkriterien
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2
Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3
Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4
¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5
¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit
- Art. 6
Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p><u>Art. 7</u> ¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache.</p> <p>²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerkontrollführer.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<p><u>Art. 8</u> Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><u>Art. 9</u> ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Es erstattet einmal jährlich dem Gemeinderat Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<p><u>Art. 10</u> Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
b) Berichtigung und weitere Ansprüche	<p><u>Art. 11</u> ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Verordnung	<p><u>Art. 12</u> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 13</u> ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>²Es hebt das Datenschutzreglement vom 21. April 1994 auf.</p>

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben das vorliegende Datenschutzreglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 angenommen.

Oberburg, 22. Juni 2012

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:
sig. Andrea Pieren sig. Martin Zurflüh

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16. Mai 2012 und am 24. Mai 2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 22. Juni 2012

Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindeschreiber
sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 5. Juli 2012 publiziert.

Oberburg, 5. Juli 2012

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh